

In der Senatssitzung am 21. Januar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Januar 2021

Umsetzung der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 19. Januar 2021 für den Kita-und Schulbereich

Eckpunktepapier

A. Problem

Zum Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen haben die Ministerpräsident:innen mit der Bundeskanzlerin am 19.01.2021 folgendes festgelegt:

„Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflcht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Deshalb ist eine Verlängerung des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis 14. Februar notwendig, sowie eine restriktive Umsetzung. Danach bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen bzw. die Präsenzpflcht ausgesetzt. In Kindertagesstätten wird analog verfahren. Bund und Länder danken ausdrücklich Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern und dem pädagogischen Personal in Schulen und in der Kindertagesbetreuung für die Bewältigung der großen Herausforderungen in der Pandemie. Ihr Arbeits- und Gesundheitsschutz hat hohe Priorität.“ (Bund- Länder- Beschluss vom 19.01.2021)

Dieser Beschluss ist für das Land umzusetzen.

B. Lösung

Für den Zeitraum 1.-14.2. 2021 sind folgende Regelungen vorgesehen:

I. Bereich Schulen

1. Grundschulen, Förderzentren sowie Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen

- Die Schulen sind geöffnet, es besteht keine Präsenzpflcht.

Es erfolgt ein eingeschränktes unterrichtliches Präsenzangebot im täglichen Wechselmodell und in Halbgruppen. Dieses wird durch Angebote des Distanzlernens ergänzt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten unterrichtliche Lernangebote aus der Distanz

- Die Sorgeberechtigten entscheiden über die Teilnahme an den Präsenzphasen. Es wird eine Notbetreuung angeboten, die dort ermöglicht wird, wo eine andere Betreuung aus Elternsicht nicht möglich ist, .
- Ganztagsangebote sind grundsätzlich ausgesetzt, die Mittagessenversorgung wird soweit wie möglich gewährleistet.
- Schwimmunterricht findet bis zum 14. Februar 2021 nicht statt.
- Sportunterricht und Bewegungsangebote sind unter Berücksichtigung der Corona Verordnung und unter Beachtung der Hygienekonzepte möglich.

2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen

- Die Schulen sind geöffnet, es besteht keine Präsenzplicht.
- Für die Klassenstufen 5 und 6 gelten die Regelungen gemäß Pkt.1 Grundschulen und Förderzentren einschließlich der Regelungen zur Einrichtung einer Notbetreuung.
- Ab Klassenstufe 7 wird bis zum 14. Februar 2021 erfolgt ein eingeschränktes unterrichtliches Präsenzangebot im Wechselmodell und in Halbgruppen. Dieses wird durch Angebote des Distanzlernens ergänzt. Die Vermittlung von prüfungsrelevantem Wissen wird für alle Schüler:innen der Abschlussklassen (Jahrgang 10 und gymnasiale Oberstufe) verbindlich gesichert. Organisatorisch erfolgt dies weiterhin in Form eines Wechselmodells mit Halbgruppenbildung.
- Die Sorgeberechtigten bzw. volljährige Schüler:innen entscheiden über die Teilnahme an den Präsenzphasen.
- Die Pflicht zur Teilnahme an prüfungsrelevanten Klausuren bleibt für die abschlussrelevanten Jahrgänge an den allgemeinbildenden Schulen bestehen. Die Schulen gewährleisten dabei die Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte und Abstandsregelungen.
- Ganztagsangebote sind grundsätzlich ausgesetzt, die Mittagessenversorgung wird soweit wie möglich gewährleistet.
- Sportunterricht und Bewegungsangebote sind unter Berücksichtigung der Corona Verordnung und unter Beachtung der Hygienekonzepte möglich.

3. Berufsbildende Schulen

- weiterhin Unterrichtsangebot für die Abschlussklassen mit alternierenden Präsenzphasen alle anderen Klassen ausschließlich im Distanzunterricht
- Bei Klausuren und Leistungsnachweisen in den Abschlussklassen, die nur in Präsenz an den Schulen durchgeführt werden können, ist die Teilnahme für Schüler:innen verpflichtend.

4. Abschlussprüfungen

Gemäß dem Beschluss der KMK vom 21.01.2021 sollen die Abschlüsse soweit möglich nach hinten verschoben werden. Der zeugnisrelevante Unterricht für die Q2.2 wird bis zum 30.4.2020 verlängert, im Monat Mai findet ausschließlich prüfungsvorbereitender Unterricht statt. Die schriftlichen Abiturprüfungen werden im Zeitraum vom 01.06. bis 12.06.2021 durchgeführt, die mündlichen Prüfungen vom 14.06. bis 18.06.2021. Der Termin der Zeugnisausgabe wird auf den 21. Juli verlegt. Die zugehörigen Verordnungen werden der Deputation vorgelegt.

Die erforderliche Verschiebung der Zentralen Abschlussprüfungen des Sekundarbereichs I brächte eine nicht statthafte Verkürzung des Urlaubsanspruchs der Schulabgänger:innen vor Aufnahme einer Ausbildung mit sich. Zur Ermöglichung einer Verschiebung der am Ende des Schuljahres liegenden Zentralen Abschlussprüfungen des Sekundarbereichs I beauftragt der Senat die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine (dauerhafte) Verlegung bzw. Festsetzung des Ausbildungsbeginns in der Freien Hansestadt Bremen auf den 01. September (eines) dieses Jahrs umzusetzen sein könnte.

6. Radartestungen

Im Rahmen der Gesamtstrategie des Senats zur Testung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie sollen in Abhängigkeit vom konkreten Infektionsgeschehen Radartestungen an den Schulen und Kindertagesstätten durchgeführt werden.

In Fortführung der im Dezember getroffenen Kooperation mit dem Labor Zotz/Klimas würden dann mobile Teams an den Schulen/Kindertagesstätten auf freiwilliger Basis bei Schüler*innen/Kindern und Beschäftigten PCR-Testungen durchführen. Die Kosten für diese Dienstleistung (Testungen und Auswertung) werden mit 60,00€ pro Testung veranschlagt. Weitere Kosten können für die Untersuchung von Positivfällen auf als besonders ansteckende eingeordnete Genmutationen entstehen (v.a. die britische, südafrikanische und bayrische Varianten wären hier aktuell zu bedenken). Da dies ein ziemlich aufwendiges Verfahren darstellt, werden hier ca. 260€ nach GOÄ mit 1-fach Satz pro positiver Probe veranschlagt).

Aufgrund der derzeit weiterhin unklaren Entwicklung des Pandemiegeschehens und besonders vor dem Hintergrund der aufgetretenen Virusmutationen und der sich daraus abzuleitenden Einschränkungen und Maßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine valide Prognose der erforderlichen Testkapazitäten sowie der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen abgegeben werden. Der Umfang der erforderlichen Testungen ist im weiteren Geschehen mit den Expert:innen abzustimmen. Die erforderlichen Mittelbedarfe werden im Rahmen der bereits bewilligten Mittel für Testungen abgebildet.

II. Bereich Kindertagesbetreuung

Die unter den Maßgaben des Infektionsschutzes zeitlich eingeschränkten Betreuungskapazitäten sollen allen Kindern und Eltern im Rahmen ihrer sozialen und familiären Bedarfe gleichsam offenstehen. Dies erfordert ein solidarisches Miteinander aller Beteiligten und ist mit dem dringenden Appell an die Eltern verbunden die Kindertagesbetreuungseinrichtungen nur in den Fällen und in dem Maße in Anspruch zu nehmen, indem eine persönliche oder sonstige Kinderbetreuung nicht möglich ist.

- für alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen eingeschränkter Regelbetrieb gemäß Stufe 2 des geltenden Reaktionsstufenplans in Verbindung mit dem Appell an Eltern, die Kinder soweit möglich zuhause zu betreuen,
- Der Reaktionsstufenplan 2 umfasst:
 - -Strikte Trennung in Stammgruppen
 - gruppenübergreifender Personaleinsatz nur in Gruppen mit reduzierter Kinderzahl oder möglichst ganz zu vermeiden
 - Erfüllung eines Mindestbetreuungsanspruchs von 20 Wochenstunden
 - Die Betreuungszeiten sollen so gelegt sein, dass möglichst alle Kinder eine Mittagsverpflegung erhalten

Die Kita-Träger werden zudem gebeten, auf Basis der Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 den Kontakt zu Kindern regelmäßig aufrecht zu erhalten, die die Einrichtungen auf Wunsch der Eltern nicht besuchen und adäquate pädagogische Angebote zu machen.

Die Maßnahme führt teilweise zu einer erheblichen Einschränkung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten für einen großen Teil der Familien. Um eine dadurch gebotene Neufestsetzung der Elternbeiträge zu vermeiden, die mit einem sehr hohen Personalaufwand bei Performa Nord verbunden wäre, soll ein Vorschlag für einen adäquaten generellen Beitrags-erlass von Januar bis Mai 2021 erarbeitet werden.

Kita-Beschäftigten wird bis auf weiteres die Möglichkeit zur Teilnahme an anlassunabhängigen Covid19-Testungen in sinnvollen regelmäßigen Intervallen ermöglicht.

Weiteres Vorgehen und Ausblick

Die Umsetzung der o.g. Eckpunkte durch entsprechende Anpassung der Corona-Verordnung erfolgt in der regulären Senatssitzung am 26.1.21.

Die Senatorin für Kinder und Bildung beabsichtigt zum 14.02.2021 zum verbindlichen Präsenzunterricht zurückzukehren. Dies hängt allerdings von der weiteren Entwicklung der Inzidenzwerte ab.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die seit dem Lockdown getroffenen Maßnahmen werden fortgesetzt und erfordern eine weitere Finanzierung aus dem Bremen-Fonds. Dazu werden dem Senat in der nächsten Sitzung entsprechende Vorlagen zur Entscheidung gegeben.

Die möglichst uneingeschränkte Gewährleistung des Unterrichts und der Betreuung in Schulen sowie die Betreuung und Förderung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege leistet einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dient darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon sind Kinder von Alleinerziehenden in besonderem Maße betroffen. Aus diesem Grund sind Frauen, insbesondere alleinerziehende, von den beschriebenen Planungen und Maßnahmen besonders betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmungen mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sind eingeleitet. Die Vorlage ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 14.12.2020 die Eckpunkte zur Umsetzung des Bund-/Länder-Beschlusses vom 19.1.21 im Bereich Schule und Kita.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung vor dem Hintergrund der Ein-

schränkungen der Zugangsmöglichkeiten zur Kindertagesbetreuung einen mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmten Vorschlag für einen entsprechenden Kita-Beitragserlass vorzulegen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung vor dem Hintergrund der Fortführung der Maßnahmen des Lockdowns einen mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmten Vorschlag zur Finanzierung vorzulegen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung ein System für weitere Radartestungen aufzubauen und beschließt die bisher bewilligten Mittel für Testungen zu diesem Zweck umzuwidmen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung sowie die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine (dauerhafte) Verlegung bzw. Festsetzung des Ausbildungsbeginns in der Freien Hansestadt Bremen auf den 01. September (eines) dieses Jahrs umzusetzen sein könnte.